

Finanzordnung der Bremischen Landesmedienanstalt
(bre(ma)

vom 29. September 1990, zuletzt geändert am 9. Mai 2012

Gemäß § 54 Abs. 3 BremLMG erlässt der Landesrundfunkausschuss folgende Finanzordnung:

Teil A Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Wirkungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan ermächtigt die Direktorin/den Direktor, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 2

Haushaltsjahr

Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei der Aufstellung bzw. Ausführung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen bzw. einzugehen, die zur Erfüllung der Aufgaben der (bre(ma) notwendig sind.

§ 4

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 5

Aufgaben der Direktorin/des Direktors

(1) Der Direktorin/dem Direktor obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplanes.

(2) §§ 8 bis 10 LHO gelten entsprechend.

§ 6

Verwaltungsvorschriften

Die von der Senatorin/vom Senator für Finanzen erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten entsprechend, sofern die jeweiligen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung direkt oder abgewandelt übernommen werden.

Teil B Aufstellung eines Haushaltsplanes

§ 7

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

Für die Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplanes sowie für das Fälligkeitsprinzip gilt § 11 LHO.

§ 8

Geltungsdauer der Haushaltspläne

Für die Geltungsdauer der Haushaltspläne gilt § 12 LHO.

§ 9

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan. Für einzelne Aufgaben sind Einzelpläne zu erstellen.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 LHO finden grundsätzlich Anwendung, es sei denn, dass bestimmte Arten an Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der (bre)ma nicht erfolgen.

§ 10

Bruttoprinzip

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

§ 11

Verpflichtungsermächtigungen; Kreditermächtigungen

Für Verpflichtungsermächtigungen und die Kreditermächtigungen gelten die §§ 16 und 18 LHO.

§ 12

Einzelveranschlagungen und Erläuterungen

Für die Einzelveranschlagungen und Erläuterungen gilt § 17 Abs. 1 bis 4 LHO.

§ 13

Übertragbarkeit

Für die Übertragbarkeit von Ausgaben gilt § 19 LHO.

§ 14

Stellenplan, Deckungsfähigkeit

(1) Als Teil des Haushaltsplanes ist ein Stellenplan aufzustellen.

(2) Die Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen Unterstützungen der Angestellten und Arbeiter sind innerhalb des gesamten Haushaltes gegenseitig deckungsfähig. Die Verstärkungsmittel für Personalausgaben sind einseitig zugunsten der vorgenannten Ausgaben deckungsfähig.

(3) Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 15

Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der (bre)ma zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die (bre)ma an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

§ 16

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

Für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben gelten § 24 Abs. 1 und 2 LHO.

§ 17
Überschuss, Fehlbetrag

Für Überschüsse oder Fehlbeträge gilt § 25 LHO.

§ 18
Vorlagefrist, Beratung im Ausschuss für Recht und Finanzen, Beschlussfassung durch den Landesrundfunkausschuss

(1) Der Entwurf eines Haushaltsplanes ist von der Direktorin/vom Direktor dem Landesrundfunkausschuss spätestens bis zum 15. Oktober des vom Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres zuzuleiten.

(2) Der Ausschuss für Recht und Finanzen berät über den Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ausschuss kann den Entwurf ändern. Er hat dem Landesrundfunkausschuss bis zum 30. Oktober des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres einen Beschlussvorschlag für den Haushaltsplan vorzulegen.

(3) Der Landesrundfunkausschuss stellt den Haushaltsplan bis zum 15. November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahr fest.

(4) Die Direktorin/der Direktor legt den Haushaltsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Senatskanzlei zur Genehmigung vor.

§ 19
Finanzplanung

Die Direktorin/der Direktor stellt eine dreijährige Finanzplanung auf, die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 20
Bildung von Rücklagen

(1) Die Bildung von Rücklagen kann vorgesehen werden; sie sind in den Haushaltsplan einzustellen.

(2) Entnahmen aus Rücklagen sind nur für solche Ausgaben zulässig, für die die Rücklagen bestimmt waren. Die Auflösung der Rücklagen bedarf nach Wegfall ihrer Zweckbestimmung der Genehmigung des Landesrundfunkausschusses. Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung zinstragend anzulegen; sie sollen jedoch im Bedarfsfall schnell zur Verfügung stehen.

§ 21
Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplanes, Nachträge

Für Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplanes und Nachtragshaushaltspläne sind die §§ 1 bis 18 der Finanzordnung sinngemäß anzuwenden.

Teil C Ausführung des Haushaltsplanes

§ 22
Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Für die Erhebung der Einnahmen und die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt § 34 LHO. Ausgaben über € 10.000 bedürfen der Genehmigung durch den Landesrundfunkausschuss.

(2) Alle Investitionsausgaben aus dem Teilhaushalt Bürgerrundfunk betreffend Um- und Erweiterungsbauten, Geräte und Ausstattungsgegenstände (Neuinvestitionen), Geräte und Ausstattungsgegenstände

(Ersatzinvestitionen), Geräte, technische Einrichtungen (Neuinvestitionen) und Geräte, technische Einrichtungen (Ersatzinvestitionen) sind vorab im Rechts- und Finanzausschuss zu beraten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Landesrundfunkausschusses. In unaufschiebbaren Fällen, z. B. im Falle erforderlicher eilbedürftiger Ersatzinvestitionen, bedarf die Ausgabe der Genehmigung der Direktorin. Die Direktorin berichtet dem Rechts- und Finanzausschuss nachträglich über diese Ausnahmefälle.

(4) Alle sonstigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung der Direktorin/des Direktors.

§ 23

Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Der Landesrundfunkausschuss kann beschließen, dass die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen bei dem Einnahmetitel und zu viel geleisteter Ausgaben bei dem Ausgabebetitel abgesetzt wird.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt.

§ 24

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Direktorin/der Direktor ist berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses über- und außerplanmäßige Ausgaben einzugehen, sofern diese den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen und durch anderweitige Mittel ausgeglichen werden. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 3.000 Euro übersteigen, ist eine Beschlussfassung des Landesrundfunkausschusses erforderlich, es sei denn, dass die dieser Ausgabe zugrunde liegende Maßnahme vom Landesrundfunkausschuss beschlossen wurde; der Landesrundfunkausschuss ist in diesen Fällen zu unterrichten.

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die (bre)ma zur Leistung von Ausgaben im künftigen Haushaltsjahr verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Der Landesrundfunkausschuss ist bei Maßnahmen nach Satz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten. Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

§ 26

Gewährleistungen, Kreditzusagen

Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Lohnvorauszahlungen und sonstige Abschlagszahlungen, wie sie im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen tarifvertraglich geregelt sind oder üblicherweise gewährt werden.

§ 27

Kassenmittel

Die Direktorin/der Direktor soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 28

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen unter den Voraussetzungen des § 15 der Finanzordnung gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der Direktorin/des Direktors oder einer von ihm beauftragten Person festzulegen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der (bre)ma von anderen Stellen verwaltet werden, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 29

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsplanes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung zweit-nächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

(3) Der Landesrundfunkausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 30

Deckungsfähigkeit

Für die Deckungsfähigkeit gilt § 46 LHO.

§ 31

Besetzung von Stellen für Angestellte und Arbeiter; besondere Personalausgaben

(1) Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Personen darf die insgesamt maßgebende Arbeitszeit nicht überschritten werden.

(2) Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn der Landesrundfunkausschuss Ausgabemittel hierfür besonders zur Verfügung gestellt hat. Dasselbe gilt für Leistungen aus Gründen der Billigkeit.

§ 32

Auftragsvergabe

(1) Aufträge bis zu einem Betrag von 1.500 Euro kann die Direktorin/der Direktor freihändig vergeben. Bei Aufträgen über 1.500 Euro sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über einen Betrag von 150.000 Euro hinaus sowie in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund eines Beschlusses des Landesrundfunkausschusses muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. § 55 LHO einschließlich der von der Senatorin/vom Senator für Finanzen aufgestellten Richtlinien und Vergabevorschriften gilt entsprechend.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktorin/der Direktor im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landesrundfunkausschusses von § 32 Abs. 1 Satz 2 absehen; dem Rechts- und Finanzausschuss ist nachträglich über diese Ausnahmefälle zu berichten.

§ 33 Vorleistungen

Leistungen der (bre(ma dürfen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistung) nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die (bre(ma entrichtet, kann die Direktorin/der Direktor einen angemessenen Abzug gewähren.

§ 34 Verträge mit Beschäftigten der (bre(ma; Nutzungen und Sachbezüge

(1) Zwischen Beschäftigten der (bre(ma und der (bre(ma dürfen Verträge nur mit Einwilligung des Landesrundfunkausschusses abgeschlossen werden. Dies gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen, dem Kauf ausgesonderter Altgeräte sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

(2) Nutzungen und Sachbezüge werden Beschäftigten der (bre(ma gegen angemessenes Entgelt gewährt.

§ 35 Änderung von Verträgen, Vergleiche, Veränderung von Ansprüchen

Für die Änderung von Verträgen und Vergleichen sowie die Veränderung von Ansprüchen sind die §§ 58 und 59 LHO entsprechend anzuwenden. Sofern der mit dieser Änderung eintretende rechtliche oder wirtschaftliche Nachteil den Betrag von 2.500 Euro übersteigt, bedarf die Maßnahme der Einwilligung des Landesrundfunkausschusses.

§ 36 Vorschüsse, Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen gilt § 60 LHO; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesrundfunkausschusses.

§ 37 Betriebsmittelrücklage, sonstige Rücklagen

(1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Betriebsmittelrücklage angesammelt werden können. Die Betriebsmittelrücklage soll drei Zwölftel der im Vorjahr erfolgten Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Investitionen nicht übersteigen.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft können auch sonstige Rücklagen eingesetzt werden.

§ 38 Erwerb und Veräußerungen und Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der (bre(ma in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der (bre(ma in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, es sei denn, dass eine Veräußerung zum vollen Wert nicht möglich ist und der Vermögensgegenstand für Zwecke der (bre(ma keine Verwendung mehr findet.

Teil D Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 39 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung der Direktorin/des Direktors oder der von ihm ermächtigten Person angenommen oder geleistet werden. Anordnungsberechtigte nach Satz 1 dürfen nicht mit der Durchführung der Zahlungen oder Buchungen an sich selbst betraut werden.

§ 40 Buchführung

Für die Buchführung gelten die §§ 71 bis 73, 75 und 76 LHO. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Bücher ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 41 Kontoführung

Die Kontoführung ist bei einer Bank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse durchzuführen, die in Bremen oder Bremerhaven einen Geschäftsbetrieb aufrechterhält. Die nähere Bestimmung über die Einrichtung von Kontoverbindungen obliegt der Direktorin/dem Direktor.

§ 42 Schadensersatz

(1) Mitarbeiter der(bre)ma, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Maßnahme oder eine Zahlung veranlassen, durch die eine Überschreitung der bei der betreffenden Zweckbestimmung bewilligten Mittel entsteht oder erkennbar vermeidlich ist, oder für die Mittel im Haushaltsplan nicht bewilligt sind oder zu der die (bre)ma nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der (bre)ma zum Schadensersatz verpflichtet, außer wenn sie zur Abwendung einer unvorhergesehenen Gefahr handeln mussten und nicht über das durch die Notlagen gebotene Maß hinausgegangen sind.

(2) Über die Heranziehung zum Schadensersatz entscheidet der Landesrundfunkausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors.

§ 43 Rechnungslegung

Die Direktorin/der Direktor hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres, die Rechnung aufzustellen. Die Entlastung erteilt der Landesrundfunkausschuss. Die Rechnungslegung und die Entlastung sind der Senatskanzlei mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 44 Haushaltsrechnung

Für die Rechnungslegung gelten die §§ 81 bis 84, 85 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LHO. Auf Anforderung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen ist ein Vermögensnachweis aufzustellen und dem Landesrundfunkausschuss und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen.

Teil E Schlussbestimmung

§ 45 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 9. Mai 2012 in Kraft.